Deutscher Bundestag **Drucksache 19/240**

19. Wahlperiode 12.12.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Regierungsbefragung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) In Nummer 9 werden die Wörter „von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen)“ durch die Wörter „„ die sich auf nach der Einreichungsfrist beim Präsidenten nach Nummer 8 eingetretene oder bekannt gewordene Umstände beziehen,“ ersetzt.

d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Dringliche“ wird gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Fragen“ werden die Wörter „nach Nummer 9“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„I. Regelmäßige Befragung der Bundesregierung“.

b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Befragung“ das Wort „regelmäßige“ eingefügt.

c) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Fraktionen des Bundestages spätestens zu Beginn der Kabinettsitzung die Tagesordnung der Sitzung zuzuleiten.“

d) In Nummer 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Wörter „um von der vorangegangenen Kabinettsitzung zu berichten. Darüber hinaus kann der Bundestag einen fünfminütigen Bericht zu einem aktuellen Thema verlangen, das von den Fraktionen des Bundestages zu gleichen Teilen im Wechsel bestimmt wird.“ eingefügt.

f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

g) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 12 und eine Überschrift eingefügt:

„8. In dem vom Ältestenrat nach § 60 der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitplan werden Ausschusssitzungen während der regelmäßigen Befragung der Bundesregierung nicht vorgesehen.

II. Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen

9. Vor Sitzungen des Europäischen Rates findet zum Zeitpunkt der regelmäßigen Befragung eine Befragung der Bundesregierung zu den Inhalten der Sitzungen und zu aktuellen europapolitischen Themen statt. Nach Sitzungen des Europäischen Rates sowie vor oder nach Sitzungen des Rates der Europäischen Union finden Befragungen der Bundesregierung zu den Inhalten der Sitzungen und zu aktuellen europapolitischen Themen statt, wenn die Bundesregierung oder eine Fraktion im Deutschen Bundestag dies verlangt.

10. Die Mitglieder des Bundestages können den Mitgliedern der Bundesregierung, insbesondere dem Mitglied, das an der entsprechenden Sitzung des Europäischen Rates oder des Rates der Europäischen Union teilnehmen wird beziehungsweise teilgenommen hat, Fragen zu den bevorstehenden oder jüngsten Sitzungen des Europäischen Rats beziehungsweise des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen Themen der Europäischen Union im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Nummer 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

11. Die Befragung dauert maximal eine Stunde. Die Nummern 3, 7 und 8 finden Anwendung.

12. An eine Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen kann sich eine allgemeine Befragung der Bundesregierung anschließen.“

Berlin, den 11. Dezember 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Mit der Änderung der Geschäftsordnung wird die wöchentliche Regierungsbefragung umgestaltet, um eine wirksame parlamentarische Kontrolle und einen lebendigen öffentlichen Austausch zu ermöglichen. In der derzeitigen Form wird das Potential, das Regierungsbefragung und anschließende Fragestunde für die politische Auseinandersetzung und für die öffentliche Wahrnehmung und Teilnahme an der politischen Debatte haben, höchst unzureichend genutzt. So bezeichnete der ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert, die Fragestunde als den „schwächsten Teil des deutschen Parlamentarismus“ und „in dieser Form politisch sinnlos“ (Die Zeit vom 16.04.2014).

Ein europäischer Vergleich, wie ihn der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Jahr 2009 erstellt hat, zeigt, dass in etlichen Ländern die Befragung in der Parlamentspraxis eine wesentlich höhere Wertschätzung als im Deutschen Bundestag erfährt, sowohl bei den Abgeordneten selbst als auch bei den Mitgliedern der Regierung. So ist es in Spanien, Frankreich oder Großbritannien selbstverständlich, dass sich der Regierungschef oder die Regierungschefin in regelmäßigen Abständen den Fragen der Abgeordneten stellt und zum Beispiel Fragen von besonderem politischem Interesse selbst beantwortet. Naturgemäß ziehen diese Befragungen auch ein großes mediales Interesse auf sich und gehören zum spannenden Teil der Parlamentswoche.

Im Bundestag nimmt derzeit in aller Regel maximal eine Ministerin oder ein Minister an dem Tagesordnungspunkt teil, der sich „Befragung der Bundesregierung“ nennt. Bereits die Bezeichnung zeigt, dass keine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich ist, um zukünftig die Anwesenheit aller Regierungsmitglieder einschließlich der Bundeskanzlerin zu erreichen. Vielmehr wird mit der derzeitigen Praxis gegen das geltende Recht verstoßen. Nach Artikel 43 Absatz 1 des Grundgesetzes kann der Bundestag die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen. Dieses Zitierrecht kann der Bundestag abstrakt-individuell für die jeweilige Wahlperiode ausüben, indem er die Anwesenheitspflicht in der Geschäftsordnung festschreibt. Dies hat der Bundestag in der Geschäftsordnung in § 106 Absatz 2 und Anlage 7 getan, die eine Befragung „der Bundesregierung“ vorsehen und eine Beantwortung durch die „Mitglieder der Bundesregierung“, nicht etwa durch Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Die Fragemöglichkeiten sind thematisch nicht beschränkt und eine vorherige Ankündigung der Fragen nicht erforderlich, so dass allein die Anwesenheit des gesamten Kabinetts einschließlich der Bundeskanzlerin die unmittelbare mündliche Beantwortung der Fragen gewährleisten kann. (Vgl. zu Vorstehendem ausführlich Christoph Schönberger, 2017, Rechtsgutachten für die antragstellende Fraktion „über die Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bundesregierung bei der Befragung der Bundesregierung nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und dem Grundgesetz“)

Neben einer Ausweitung und Umgestaltung der Regierungsbefragung sieht die Änderung der Geschäftsordnung eine Kürzung der sich anschließenden Fragestunde vor sowie die Streichung von Regeln zur Fragestunde, die einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle hinderlich sind. Die Fragestunde ergänzt die Regierungsbefragung, unterliegt jedoch anderen Regeln. So können Fragen auch von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären beantwortet werden und müssen bis zum Freitag der vorangegangenen Sitzungswoche schriftlich eingereicht worden sein.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung wird zudem die Rolle des Deutschen Bundestages im Rahmen der Europapolitik gestärkt. Der Bundestag wird in die Lage versetzt, aktuelle Informationen über Tagungen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union bereits im Vorfeld der Sitzungen aus erster Hand zu erhalten und kritisch zu hinterfragen. Hierzu wird eine eigenständige Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen eingeführt, die im Gegensatz zu der derzeitigen Praxis in den Fachausschüssen öffentlich stattfindet. Eine öffentliche Befragung im Plenum ist erforderlich, da auf EU-Ebene getroffene Entscheidungen einen immer größeren Einfluss für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben. Die parlamentarische Auseinandersetzung in Form der Befragung der Bundesregierung verleiht Themen der Europäischen Union nicht nur das ihnen gebührende Gewicht, sondern ist auch ein Beitrag für eine lebendige und bürgernahe Demokratie.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Regierungsbefragung unter Anwesenheit der Bundesregierung wird ausgebaut (s. hierzu Nummer 2 Buchstabe d). Die sich anschließende Fragestunde, in der Fragen, die vorab eingereicht wurden, auch von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären beantwortet werden können, wird daher verkürzt von 180 auf 75 Minuten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die sogenannte Konsumtionsregel wird gestrichen. Hiernach werden Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, schriftlich beantwortet. Die Idee hinter dieser Regelung, nach der eine Behandlung der Frage im Rahmen des genannten Tagesordnungspunktes möglich und insofern eine mündliche Beantwortung in der Fragestunde nicht erforderlich ist, entspricht nicht der Realität der Plenardebatten. Darauf, ob Regierungsmitglieder oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich in den Plenardebatten äußern, haben die fragestellenden Abgeordneten keinen Einfluss, geschweige denn auf eine inhaltliche Einlassung zu ihrer Frage seitens der Regierung. Können in den meisten Plenardebatten zwar Fragen an Rederinnen und Redner gestellt werden, gleicht dies noch nicht den Nachfragemöglichkeiten und somit der vertieften Auseinandersetzung, die die Fragestunde ermöglicht. In Aktuellen Stunden entfällt sogar jegliche Fragemöglichkeit; die Konsumtionsregelung wird hier ad absurdum geführt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Fragen, die sich auf Umstände beziehen, die nach der schriftlichen Einreichungsfrist beim Präsidenten eingetreten oder bekannt geworden sind, werden für die Fragestunde zugelassen, wenn sie am Vortag der Fragestunde bis mittags eingereicht wurden. Das bislang geltende Kriterium des offensichtlich dringenden öffentlichen Interesses entfällt. Dieses bereitet Schwierigkeiten in der Praxis und bietet Raum zur Interpretation, der die Entscheidungen des hinsichtlich der der Zulassung nicht immer nachvollziehbar erscheinen lässt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Fragen in der Fragestunde sollten mündlich beantwortet werden. Für eine schriftliche Frage- und Antwortmöglichkeit steht das Instrument der schriftlichen Fragen zur Verfügung. Daher wird im Rahmen der Aufwertung von Regierungsbefragung und Fragestunde die Möglichkeit gestrichen, mündliche Fragen schriftlich beantworten zu lassen.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und b

Mit der Änderung werden künftig zwei Arten von Befragungen der Bundesregierung unterschieden: Die bisherige Befragung wird als „regelmäßige Befragung der Bundesregierung“ unverändert fortgeführt, Befragungen der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen werden als eigenständige Kategorie implementiert und zum Teil eigenen Verfahrensvorschriften unterworfen (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 2 Buchstabe g Nummern 9 bis 12 neu).

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Da in der Regierungsbefragung vorrangig zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung Fragen gestellt werden, muss die Tagesordnung der Kabinettsitzung dem Bundestag zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sie den Fraktionen des Bundestages spätestens zu Beginn der Kabinettsitzung zuzuleiten.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Regierungsbefragung wird von derzeit 30 auf 75 Minuten verlängert, um ihrer Bedeutung gerecht zu werden und einen intensiven lebendigen Austausch zu ermöglichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Themen der Regierungsbefragung müssen vom Parlament mitbestimmt werden, und zwar von den Fraktionen gleichermaßen im Wechsel. Die derzeitige Regierungsbefragung weist für den einführenden Vortrag lediglich ein von der Regierung selbst gewähltes Thema auf, das häufig nicht gerade die in der jeweiligen Sitzungswoche politisch bedeutenden oder umstrittenen Fragen betrifft. Der einführende Bericht betrifft nunmehr die vorangegangene Kabinettsitzung insgesamt und der Bundestag kann einen weiteren Bericht zu einem aktuellen Thema verlangen.

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Die Möglichkeit, die Regierungsbefragung über 75 Minuten hinaus zu verlängern, bleibt bestehen. Verlängert sich die Befragung auf mehr als 90 Minuten, wird die anschließende Fragestunde entsprechend gekürzt.

Zu Nummer 2 Buchstabe g

Zu Nummer 8 (neu)

Es wird vorgesehen, dass während der regelmäßigen Befragung der Bundesregierung in der Regel keine Ausschusssitzungen stattfinden dürfen, um die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder des Bundestages zu ermöglichen.

Die folgenden Vorschriften regeln die Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen als neue, eigenständige Art der Befragung der Bundesregierung.

Zu Nummer 9 und 10 (neu)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen: Die Befragung vor einem Europäischen Rat ist obligatorisch durchzuführen. Befragungen vor oder nach Ratssitzungen sowie nach Sitzungen des Europäischen Rates werden indes nur dann durchgeführt, wenn eine Fraktion oder die Bundesregierung dies verlangen. Die Befragungen sollen in erster Linie der aktuellen Information der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu Sitzungen der genannten Gremien und zu europapolitischen Themen dienen. Sie sollen zugleich die Möglichkeit eröffnen, Bewertungen und Einschätzungen der Bundesregierung zu eruieren.

Nummer 9 Satz 1 umreißt die inhaltliche Breite von Fragen in der Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen.

Mit dem Verweis auf Nummer 2 Sätze 2 und 3 werden die Parallelregelungen der regulären Befragung für anwendbar erklärt, wonach die Fragen durch kurze Bemerkungen eingeleitet werden können, kurz gefasst sein müssen und kurze Antworten ermöglichen sollen.

Zu Nummer 11 (neu)

Satz 1 regelt die Dauer der Befragung. Mit dem Verweis werden die Vorschrift des § 28 (Reihenfolge der Fragenden) und die Regelung, wonach die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung grundsätzlich antworten, auch für die Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen für anwendbar erklärt. Ferner dürfen während der Befragung in der Regel keine Ausschusssitzungen stattfinden.

Zu Nummer 12 (neu)

An eine Befragung der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie zu aktuellen europapolitischen Themen kann sich eine reguläre Befragung im Sinne von Nummer I. (neu) anschließen. Zwingend ist dies indes nicht. Auf die Durchführung einer regulären Befragung kann im Rahmen der Vereinbarung der Tagesordnung verzichtet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.